

## »Sachgemäße Fortentwicklung des Arbeitsrechts« gegen »bedenkliche Schädigung der Rechtspflege«

Dr. Martin Otto, Hagen\*

Die »Erklärung der deutschen Hochschullehrer des Zivil- und Arbeitsrechts« über Rechtsanwälte im arbeitsgerichtlichen Verfahren

### I. Einführung

Die »Erklärung der deutschen Hochschullehrer des Zivil- und Arbeitsrechts« vom Dezember 1925 war eine der die Entstehung des Arbeitsgerichtsgesetzes begleitenden kritischen Petitionen. Die Gerichtsbarkeit war umstritten, nicht die Stellung der Gerichte und die Beteiligung der »ständischen Juristen«. Keine der Petitionen hatte Erfolg. Viele der unterzeichnenden Hochschullehrer werden noch heute nicht nur im Arbeitsrecht gelesen und zitiert.

### II. Vorbild: Gewerbegerichte

Art. 157 Abs. 2 WRV, »Der Staat schafft ein einheitliches Arbeitsrecht«, war eine unumstrittene, aber nicht verwirklichte Bestimmung.<sup>1</sup> Geschaffen wurde eine Arbeitsgerichtsbarkeit. Dabei bestanden zwei Ansätze. Die Gewerkschaften<sup>2</sup> orientierten sich an den Gewerbe- und Kaufmannsgerichten, die seit 1890 als Sondergerichte bestanden.<sup>3</sup> Rechtsanwälte waren hier nicht zugelassen. Viele Juristen, unterstützt von DNVP und DVP, bevorzugten in die ordentliche Gerichtsbarkeit integrierte Gerichte mit zugelassenen Rechtsanwälten. Das federführende Reichsarbeitsministerium stand auf dem Standpunkt der Gewerkschaften. 1921 wurden die Pläne zur erstinstanzlichen Nichtzulassung der Rechtsanwälte bekannt, die vom Mitglied des Arbeitsrechtsausschusses, Reichsgerichtsrat Rudolf Bewer,<sup>4</sup> kritisiert wurden.<sup>5</sup> Der erste Regierungsentwurf folgte 1923.<sup>6</sup> Im Herbst 1925 brachte die nur aus bürgerlichen Parteien bestehende Reichsregierung Hans Luther den letzten Entwurf ein; Reichsarbeitsminister war von 1920 – 1928 der Zentrumpolitiker und Priester Heinrich Brauns.<sup>7</sup> Die Nichtzulassung von Rechtsanwälten sollte schnelle Verfahren und Vergleiche fördern<sup>8</sup> und keine einkommensschwachen Parteien benachteiligen. Da nur Verbandsfunktionäre als Prozessbevollmächtigte vorgesehen waren, bedeutete dies faktischen Koalitionszwang.<sup>9</sup>

### III. »Politische Konzessionen« an das Ressentiment gegen Juristen

Der Mannheimer Rechtsanwalt Max Hachenburg<sup>10</sup> kritisierte »Konzessionen an die Arbeitnehmer«, die über die »Vorschläge der in der Rechtskunde Sachkundigen gesiegt« hätten.<sup>11</sup> Der »rechtskundige Syndikus des Arbeitgeber- und des Arbeitsnehmerverbandes« werde zugelassen, der »Anwalt im freien Berufe« nicht. Hachenburg zeigte Verständnis für das ursprüngliche »Ressentiment« gegen Juristen, die mittlerweile auch für Gewerkschaften arbeiten. Der »historische Ausgangspunkt«, nichtakademisch gebildete Arbeiter auf der einen, dünkelhafte Akademiker auf der anderen Seite, treffe nicht mehr zu. »Empfindungen« sollten keine Scheinkonzessionen gemacht werden.

Der 6. Deutsche Richtertag behandelte vom 12. – 15.9.1925 in Augsburg das Arbeitsgerichtsgesetz; Referent war der Richter am Bayerischen Obersten Landesgericht und arbeitsrechtliche Autor Wilhelm Silberschmidt.<sup>12</sup> Gegen die arbeitsrechtliche Rechtsprechung des Reichsgerichts seien niemals »Bedenken erhoben« worden.<sup>13</sup> Silberschmidt warnte: »Wenn man die Rechtsprechung auf diesem Gebiet den Amtsrichtern entziehe, entfremde man diese dem Volke und nähre ein Mißtrauen im Volke gegen die Amtsrichter.«<sup>14</sup> Silberschmidt spielte geschickt mit der »Vertrauenskrise der Justiz«;<sup>15</sup> ihm folgte eine einstimmige »Entschließung« des Richtertages zur »Mitwirkung der Anwälte als rechtlich geschulte Berater der Arbeitnehmer und Arbeitgeber in allen Instanzen.«<sup>16</sup> Der mittlerweile in den Ruhestand versetzte Bewer war unsicher, ob er die Arbeitsgerichtsbarkeit »mit Jubel begrüßen oder nicht vielmehr halbmast flaggen soll.«<sup>17</sup> Zuviel Rücksicht sei auf die »freien Gewerkschaften« genommen worden.<sup>18</sup> Der »Deutsche Anwaltsverein« legte im Dezember 1925 eine »Denkschrift der Rechtsanwälte« von Max Abel,<sup>19</sup> Georg Baum<sup>20</sup> und Hugo Sinzheimer<sup>21</sup> vor.<sup>22</sup>

\* Der Autor ist Akademischer Rat am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Privatrechtsgeschichte sowie Handels- und Gesellschaftsrecht an der FernUniversität in Hagen.

1 Bohle, Einheitliches Arbeitsrecht in der Weimarer Republik, 1990; Kaiser, Kündigungsschutz ohne Prinzip, 2005.

2 Rüping, Rechtsanwälte im Bezirk Celle während des Nationalsozialismus, 2. Aufl. 2010, S. 50.

3 Rücker, Rechtsberatung. Das Rechtsberatungswesen von 1919 bis 1945 und die Entstehung des Rechtsberatungsmissbrauchsgesetzes von 1935, 2007, S. 33.

4 Rudolf Bewer (1855–1929), Reichsgerichtsrat, seit 1925 Honorarprofessor Leipzig, seit 1919 Schwiegervater von Lutz Richter.

5 Bewer, NZFA 1921, 305, 320.

6 Reicharbeitsblatt 1923, 385.

7 Grebing, in: Neue Deutsche Biographie, Bd. 2, 1955, S. 560.

8 Hier zitiert nach Rücker (Fn. 4), S. 34.

9 Ostler, Die deutschen Rechtsanwälte, 1971, S. 39 ff. und 179 ff. mwN.

10 Duden, in: NDB (Fn. 8), Bd. 7, 1966, S. 405.

11 Hachenburg, DJZ 1925, 1482.

12 Wilhelm Silberschmidt (1862–1939), bayerischer Richter, seit 1919 BayObLG, seit 1918 Honorarprofessor deutsches bürgerliches Recht, Handelsrecht und deren Nebenfächer, insbesondere freiwillige Gerichtsbarkeit, Versicherungsrecht und Bergrecht, ferner französisches und soziales Recht mit Lehrauftrag Arbeitsrecht München; Becker, Arbeitsvertrag und Arbeitsverhältnis während der Weimarer Republik und in der Zeit des Nationalsozialismus, 2005, S. 176 ff.

13 Daffis, DJZ 1925, 1482, 1484.

14 Daffis, DJZ 1925, 1482, 1485.

15 Kuhn, Die Vertrauenskrise der Justiz (1926–1928), 1983.

16 Daffis, DJZ 1925, 1482, 1485.

17 Bewer, DJZ 1925, 1546.

18 Bewer, DJZ 1925, 1546, 1550.

19 Max Abel (1872–1954), Rechtsanwalt in Essen, engagiert in der Jüdischen Gemeinde.

20 Georg Baum, Rechtsanwalt in Berlin, engagiert in berufsständischen und jüdischen Organisationen, zahlreiche Veröffentlichungen zum Arbeitsrecht, »Recht der Frau« (1921).

21 Blanke, in: NDB (Fn. 8), Bd. 24, 2010, S. 474.

22 Abel/Baum/Sinzheimer, Die Anwaltschaft und der Ausschluß der Rechtsanwälte von den Arbeitsgerichten, 1925.

## IV. Die Hochschullehrer erheben »warnend ihre Stimme«

Im Januar 1926 erhoben in der Deutschen Juristen-Zeitung die »deutschen Hochschullehrer des Civil- und Arbeitsrechts« »warnend ihre Stimme.« Die erstinstanzliche Nichtzulassung der Rechtsanwälte bedeutete »eine bedenkliche Schädigung der Rechtspflege und der sachgemäßen Fortentwicklung des Arbeitsrechts.<sup>23</sup> Anwälte bevorzugten auch nicht die »wohlhabendere Partei.« »Mit genau der gleichen Begründung könnten Rechtsanwälte vom »amtgerichtlichen Verfahren« ausgeschlossen werden.<sup>24</sup> Vielmehr seien »Mittel und Wege« nötig, jeder Partei, »die den berechtigten Wunsch hat, durch einen Anwalt vertreten zu sein, dies zu ermöglichen«, etwa durch »niedrige Gebühren, Armenrecht, Nichterstattung der Anwaltsgebühren an die obsiegende Partei, wenn die Zuziehung eines Anwalts offenbar unnötig war.« Die Reichsregierung gehe »an der Tatsache vorüber«, dass das arbeitsgerichtliche Verfahren insbesondere »durch die schwierigen Tarifrechtsstreitigkeiten« eine »erhebliche Komplizierung erfahren« werde; die Beteiligung von Anwälten werde zur »gebieterschen Pflicht« im Interesse beider Parteien. Ohnehin werden findige Anwälte als »Angestellte von wirtschaftlichen Vereinigungen in das Verfahren hineinzukommen versuchen.« Gewähr für »rasche sachgemäße Erledigung einer Arbeitsrechtssache« böten allein »straffe Prozeßführung« und »das persönliche Erscheinen der Parteien.« Die Unterzeichner bildeten einen Querschnitt durch die deutsche Rechtswissenschaft, der sich parteipolitisch oder methodisch auf keinen gemeinsamen Nenner bringen ließ. Beteiligt waren einige der bekanntesten Arbeitsrechtler, etwa *Hans Carl Nipperdey*,<sup>25</sup> *Alfred Hueck*,<sup>26</sup> *Erwin Jacobi*,<sup>27</sup> *Erich Molitor*<sup>28</sup> und *Hugo Sinzheimer*, der obwohl Sozialdemokrat den berufsständischen Standpunkt der Rechtsanwälte unterstützte. Der Marburger Arbeitsrechtler *Fritz Andre*<sup>29</sup> war Gutachter des »Deutsch-nationalen Handlungsghilfenverbandes.« Explizite Vertreter des »Wirtschaftsrechts« waren *Heinrich Göppert*<sup>30</sup> und *Justus Wilhelm Hedemann*,<sup>31</sup> zeitgenössische Vertreter der universitären Arbeitsrechts *Heinrich Hoeniger*,<sup>32</sup> *Rudolf Joerges*,<sup>33</sup> *Hans Kreller*<sup>34</sup> und *Wilhelm Groh*.<sup>35</sup> An der Berliner Universität lehrte der Rechtsanwalt *Arthur Nußbaum* Wirtschaftsrecht.<sup>36</sup> Mit *Erich Aron*,<sup>37</sup> *Gustav Jolly*<sup>38</sup> und *Silberschmidt* hatten 3 Berufsrichter unterzeichnet. Einige »große Namen« fehlten, darunter *Lutz Richter*<sup>39</sup> aus Leipzig, im Gegensatz zu seinem Schwiegervater *Rudolf Bewer*, *Walter Kaskel*<sup>40</sup> aus Berlin und der den christlichen Gewerkschaften nahestehende *Hans Gerber*.<sup>41</sup> Dafür hatten viele Prozessrechtler unterzeichnet, darunter *Leo Rosenberg*,<sup>42</sup> der im Zivilrecht hervorgetretene *Paul Oertmann*,<sup>43</sup> der *Nipperdey* verbundene *Heinrich Lehmann*,<sup>44</sup> und der im Staatsrecht bekannte *Richard Schmidt*,<sup>45</sup> *Karl Blomeyer*,<sup>46</sup> *Gerhart Husserl*,<sup>47</sup> *Ernst Jaeger*,<sup>48</sup> *Wilhelm Kisch*,<sup>49</sup> *Georg Kleinfeller*,<sup>50</sup> *Max Pagenstecher*,<sup>51</sup> *Heinrich Schanz*,<sup>52</sup> *Georg Schüler*,<sup>53</sup> *Rudolf Schultz*,<sup>54</sup> *Hans Walsmann*<sup>55</sup> und *Werner Wedemeyer*.<sup>56</sup> Hinzu traten ausgewiesene Strafrechtler, die sich als »Prozesswissenschaftler« verstanden, *Edmund Mezger*,<sup>57</sup> der liberale Reichstagsabgeordneter *Heinrich Gerland*,<sup>58</sup> ein Schwiegersohn des Jenaer Industriellen *Otto Schott*, *James Goldschmidt*<sup>59</sup> sowie *Gott-hold Bohne*<sup>60</sup> und *Johannes Nagler*.<sup>61</sup> Bei einigen Zivilrechtlern ist das Interesse für Arbeitsrecht in Vergessenheit geraten, etwa bei *Erich Bley*,<sup>62</sup> *Hans-Otto de Boor*,<sup>63</sup> *Walther Fischer*,<sup>64</sup> *Paul Gieseke*,<sup>65</sup> *Karl Heinsheimer*,<sup>66</sup> *Ernst Jacobi*,<sup>67</sup> *Rudolf Schmidt*<sup>68</sup> und *Heinrich Titze*.<sup>69</sup> Noch im evangelischen Kirchenrecht bekannt ist der Handelsrechtler *Emil Sehling*,<sup>70</sup> Autor der »Hamburger Kaufmannsbücher« des »Deutschnationalen Handlungsghilfenverbandes.« Auch die bis heute bekannten Vertreter des Internationalen Privatrechts *Felix*

<sup>23</sup> DJZ 1926, 220.

<sup>24</sup> DJZ 1926, 220, 221.

<sup>25</sup> Rückert, in: NDB (Fn. 8), Bd. 19, S. 280.

<sup>26</sup> Alfred Hueck (1889-1975), seit 1925 Professor für Arbeits-, Handels- und Gesellschaftsrecht Jena.

<sup>27</sup> Otto, Von der Eigenkirche zum Volkseigenen Betrieb, 2008.

<sup>28</sup> Schlosser, in: NDB (Fn. 8), Bd. 17, 1994, S. 726.

<sup>29</sup> Fritz André (1859-1927), seit 1899 Professor für Römisches Recht Marburg, 1922 Gründer »Institut für Arbeitsrecht« ebenda.

<sup>30</sup> Heinrich Göppert (1867-1937), Ministerialbeamter Preußen, seit 1919 für Professor Wirtschafts-, Arbeits- und Wirtschaftsverwaltungsrecht Bonn.

<sup>31</sup> Justus Wilhelm Hedemann (1878-1963), seit 1909 Professor für Bürgerliches Recht und Oberlandesgerichtsrat Jena, ab 1917 Leiter Institut für Wirtschaftsrecht ebenda.

<sup>32</sup> Heinrich Hoeniger (1879-1961), seit 1913 Professor für Bürgerliches Recht, Handelsrecht, Privatversicherungsrecht Freiburg, seit 1923 Arbeitsrecht.

<sup>33</sup> Rudolf Joerges (1868-1957), seit 1928 Professor für Rechtsphilosophie, Rechtsmethodologie, Römisches, Bürgerliches und Arbeitsrecht Halle, Richter an Gewerbe- und Kaufmannsgerichten.

<sup>34</sup> Hans Kreller (1887-1958), seit 1921 Professor für Römisches, Bürgerliches und Wirtschaftsrecht Tübingen.

<sup>35</sup> Wilhelm Groh (1890-1964), seit 1922 Privatdozent für Bürgerliches Recht Gießen, ab 1927 Professor für Arbeits-, Bürgerliches und Zivilprozessrecht Heidelberg.

<sup>36</sup> Arthur Nußbaum (1877-1964), Rechtsanwalt in Berlin, seit 1914 Lehrauftrag Handels-, Bank und Börsenrecht, seit 1921 außerordentlicher Professor.

<sup>37</sup> Erich Aron (1857-1943), Landgerichtsdirektor in Straßburg, ab 1924 Honorarprofessor Arbeitsrecht TH Darmstadt; im KZ Theresienstadt verstorben.

<sup>38</sup> Gustav Jolly, Landgerichtsrat in Karlsruhe, Lehrbeauftragter Arbeitsrecht Heidelberg.

<sup>39</sup> Otto, in: NDB (Fn. 8), Bd. 21, 2003, S. 537.

<sup>40</sup> Tennstedt, in: NDB (Fn. 8), Bd. 11, 1977, S. 381. Kaskel starb 1928.

<sup>41</sup> Stolleis, Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland. Bd. 3, 1999, S. 285.

<sup>42</sup> Leo Rosenberg (1879-1963), seit 1912 Professor für Bürgerliches Recht und Zivilprozessrecht Gießen.

<sup>43</sup> Paul Oertmann (1865-1938), seit 1917 Professor für Römisches Recht, Zivilrecht und Zivilprozessrecht Göttingen.

<sup>44</sup> Heinrich Lehmann (1876-1963), seit 1920 Professor für Zivilprozessrecht sowie Römisches und Deutsches Bürgerliches Recht Köln, Gründer und Leiter »Institut für Handels- und Industrierecht.«

<sup>45</sup> Richard Schmidt (1862-1944), seit 1913 Professor für Strafrecht, Staatsrecht und Zivilprozessrecht Leipzig.

<sup>46</sup> Karl Blomeyer (1885-1953), Oberlandesgerichtsrat, ab 1926 Professor für Bürgerliches Recht, Zivilprozessrecht und Handelsrecht Jena.

<sup>47</sup> Gerhart Husserl (1893-1973), 1924 Privatdozent Bonn, seit 1926 Professor für Römisches, Bürgerliches und Zivilprozessrecht in Kiel.

<sup>48</sup> Ernst Jaeger (1869-1944), seit 1905 Professor für Zivilprozessrecht Leipzig.

<sup>49</sup> Wilhelm Kisch (1874-1952), seit 1916 Professor für Bürgerliches und Prozessrecht München.

<sup>50</sup> Georg Kleinfeller (1857-1932), seit 1895 Professor für Strafrecht, Straf- und Zivilprozessrecht und Konkursrecht Kiel.

<sup>51</sup> Max Pagenstecher (1874-1957), seit 1917 Professor für Zivilprozess-, Konkursrecht und dt. Rechtsgeschichte Frankfurt/M.

<sup>52</sup> Heinrich Schanz (1878-1946), seit 1921 Professor für Bürgerliches Recht und Zivilprozessrecht Würzburg.

<sup>53</sup> Georg Schüler (1888-?), seit 1921 Professor für Bürgerliches Recht und Zivilprozessrecht Königsberg.

<sup>54</sup> Rudolf Schultz (1874-1943), seit 1918 außerplanmäßiger Professor für Zivilprozessrecht, freiwillige Gerichtsbarkeit und Arbeitsrecht Freiburg.

<sup>55</sup> Hans Walsmann (1877-1939), seit 1916 Professor Römisches, Bürgerliches und Zivilprozeßrecht Rostock.

<sup>56</sup> Werner Wedemeyer (1870-1934), seit 1908 Professor für Bürgerliches, Römisches, Zivilprozess-, Arbeitsrecht Kiel.

<sup>57</sup> Edmund Mezger (1883-1962), seit 1922 Professor für Strafrecht Marburg.

<sup>58</sup> Heinrich Gerland (1874-1944), seit 1910 Professor für Straf- und Strafprozessrecht Jena, 1924 MdR (DDP), später DVP.

<sup>59</sup> James Goldschmidt (1874-1944), seit 1919 Professor für Straf- und Strafprozessrecht Berlin.

<sup>60</sup> Gotthold Bohne (1890-1957), seit 1923 Professor für Strafrecht und Direktor Institut für Kriminalwissenschaften Köln.

*Holldack*,<sup>71</sup> Albrecht Mendelsohn Bartholdy,<sup>72</sup> Leo Raape<sup>73</sup> und Ernst Rabel<sup>74</sup> hatten Wurzeln im Prozessrecht. Ebenso fallen ausgewiesene Vertretern des öffentlichen Rechts wie Erwin Jacobi auf. Ihm gefolgt waren die sich als »Sozialrechtler« verstehenden Ludwig von Köhler,<sup>75</sup> Gerhard Lassar,<sup>76</sup> Wilhelm Merk,<sup>77</sup> Christian Meurer<sup>78</sup> und Fritz Stier-Somlo.<sup>79</sup> Stier-Somlo war ausgewiesener Linksliberaler, Ludwig von Köhler und Wilhelm Merk eher deutschnational, Christian Meurer vorwiegend im kath. Kirchen- und Völkerrecht hervorgetreten. Für die österreichische Rechtswissenschaft standen Emanuel Adler,<sup>80</sup> ehemals österreichisches Mitglied im »Arbeitsrechtsausschuss«, Julius Georg Lautner<sup>81</sup> und Ernst Swoboda,<sup>82</sup> die Disziplin verstand sich »groß-deutsch.«

## V. »Standeszucht der berufsmäßigen Rechtsvertretung«

Am 11.3.1926 wurde im Reichstag erneut beraten.<sup>83</sup> Der Reichsrat forderte die Zulassung von Anwälten in »berufungsfähigen Sachen.<sup>84</sup> Die Beratung im sozialpolitischen Reichstagsausschuss wurde vom Leipziger DVP-Reichstagsabgeordneten Johannes Wunderlich<sup>85</sup> kritisiert. »Die Fraktionen werden nunmehr dafür sorgen müssen, dass Juristen in den sozialpolitischen Ausschuss abkommandiert werden.«<sup>86</sup> Im Frühjahr 1926 kam es zu einer gemeinsamen Erklärung des Dt. Richterbundes und des Dt. Anwaltsvereins, vertreten durch Reichsgerichtsrat Josef Max Reichert<sup>87</sup> und Rechtsanwalt Martin Drucker.<sup>88</sup> Die Reichsregierung wolle »den rechtsgelehrten Richter und den rechtsgelehrten Anwalt« aus den Arbeitsgerichten verdrängen mit dem »Endziel völliger Ausschaltung des rechtsgelehrten Richtertums, der Ausschaltung der Anwaltschaft.«<sup>89</sup> Die »Standeszucht der berufsmäßigen Rechtsvertretung« werde »dem Spiele ungeeigneter oder gebundener Interessenvertreter weichen;« einem »der wichtigsten Fundamente des Staates drohe Einsturz.« Die DJZ stimmte dem »wohlerwogenen Proteste (...) vollinhaltlich zu.« Sie begrüßte das erste gemeinsame Vorgehen von Richterbund und Anwaltsverein und erhoffte ein dauerhaftes Vorgehen, einschließlich der »anderen juristischen Sonderstände, insbesondere die deutschen Rechtsglehrten, um gemeinsam und mit verstärkter Stoßkraft die juristischen Interessen zu vertreten und zu fördern, die bei all diesen juristischen Ständen die gleichen sind. Der gesamte deutsche Juristenstand ist in Gefahr.«<sup>90</sup>

## VI. Im Reichstag: »Formularmäßiger Protest«, »Klassenjustiz« und »Eigenbrödelei«

In der Reichstagssitzung v. 11.12.1926 wurde das Arbeitsgerichtsgesetz abschließend beraten. Berichterstatter war Walther Rademacher (DNVP).<sup>91</sup> Er erwähnte die »lebhafte Aussprache« über die Zulassung der Rechtsanwälte.<sup>92</sup> Reichsarbeitsminister Brauns bezeichnete deren Ausschluss als »Zweckmäßigkeitsfrage«, da »jede andere Lösung die Ansprüche des sozial schwächeren Teils auf gleiches Recht wohl verletzen würde.«<sup>93</sup> Für die SPD sprach der Angestelltengewerkschafter Siegfried Aufhäuser.<sup>94</sup> Niemand habe beabsichtigt, »die Bedeutung des deutschen Anwaltsstandes einzudämmen oder herabzusetzen.« Die Protestschriften seien z.T. »recht formularmäßig«; »bei dem der einzelne Rechtsanwalt nur Ort, Datum und seine Unterschrift auszufüllen braucht, seine ganz übrige Entrüstung ist bereits vorgedruckt.«<sup>95</sup> In

einer Erwiderung sprach Rademacher für die DNVP über die Benachteiligung gewerkschaftsfreier Arbeiter: »Derjenige, dem diese Organisation fehlt, steht so hilflos da, wie Sie es immer schildern, wie der Arbeitnehmer gegenüber den geschulten Arbeitgebervertretern steht.

<sup>61</sup> Johannes Nagler (1876-1951), seit 1913 Professor für Straf- und Strafprozeßrecht, Zivilprozeßrecht und Allgemeine Rechtslehre Freiburg.

<sup>62</sup> Erich Bley (1890-1953), 1920 Richter, 1922 Privatdozent Römisches Recht Leipzig, ab 1925 Professor in Greifswald, Gießen, Graz und Bonn.

<sup>63</sup> Hans-Otto de Boor (1886-1956), seit 1921 Professor für Bürgerliches Recht Frankfurt/M.

<sup>64</sup> Walther Fischer (1883-1954), Rechtsanwalt, seit 1927 Professor für Bürgerliches Recht Hamburg.

<sup>65</sup> Paul Gieseke (1888-1967), seit 1922 Professor für Bürgerliches und Handelsrecht Rostock.

<sup>66</sup> Karl Heinsheimer (1869-1929), seit 1907 Professor für Badisches Landesprivatrecht, Bürgerliches, Handels-, Zivilrecht Heidelberg.

<sup>67</sup> Ernst Jacobi (1867-1946), seit 1902 Professor für Bürgerliches Recht und Dt. Rechtsgeschichte Münster.

<sup>68</sup> Rudolf Schmidt (1886-1955), seit 1925 Professor für Römisches und Bürgerliches Recht Halle.

<sup>69</sup> Heinrich Titze (1872-1945), seit 1923 Professor für Bürgerliches Recht und Rechtsgeschichte Berlin.

<sup>70</sup> Emil Sehling (1860-1928), seit 1928 Professor Ev. Kirchenrecht, Deutsches Privatrecht, Handelsrecht und Seerecht Erlangen.

<sup>71</sup> Felix Holldack (1880-1947), 1914 Professor Internationales Recht, Rechtsphilosophie, Vergleichende Rechtswissenschaft Leipzig, seit 1920 Professor für Rechtswissenschaft Dresden.

<sup>72</sup> Albrecht Mendelsohn Bartholdy (1874-1936), seit 1920 Professor für Auslandsrecht, Zivilprozess und Rechtsvergleichung Hamburg.

<sup>73</sup> Leo Raape (1878-1964), seit 1924 Professor für Bürgerliches Recht Hamburg.

<sup>74</sup> Ernst Rabel (1874-1955), seit 1926 Professor Bürgerliches Recht Berlin, Gründer Kaiser-Wilhelm-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, zuvor Richter am BayObLG.

<sup>75</sup> Ludwig von Köhler (1868-1953), württembergischer Innenminister, ab 1921 Professor öffentliches Recht und Sozialwissenschaften Tübingen.

<sup>76</sup> Gerhard Lassar (1888-1936), seit 1925 Professor für öffentliches Recht Hamburg.

<sup>77</sup> Wilhelm Merk (1887-1970), Beamter Baden, seit 1924 Lehrauftrag Arbeitsrecht und Sozialgesetzgebung TH Karlsruhe, ab 1932 Professor für Staats- und Verwaltungsrecht, Rechtsgeschichte Tübingen.

<sup>78</sup> Christian Meurer (1856-1935), seit 1891 Professor kath. Kirchenrecht und Völkerrecht Würzburg.

<sup>79</sup> Otto, in: NDB (Fn. 8), Bd. 25, 2013, S. 354.

<sup>80</sup> Emanuel Adler (1873-1930), Beamter österreichisches Arbeitsministerium, seit 1918 Professor für Bürgerliches Recht Wien.

<sup>81</sup> Julius Georg Lautner (1897-1972), seit 1926 Professor für Römisches, Arbeits- und Privatrecht Graz, ab 1929 Mannheim, ab 1930 Zürich.

<sup>82</sup> Ernst Swoboda (1879-1950), seit 1924 Professor für Zivilverfahren, Zivilrecht, Rechtsvereinheitlichung Graz.

<sup>83</sup> Bewer, DJZ 1926, 623, 627.

<sup>84</sup> Bewer, DJZ 1926, 623, 627.

<sup>85</sup> Johannes Wunderlich (1876-1935), Landgerichtsdirektor Leipzig, 1921-1930 MdR (DVP), wichtiges Mitglied Rechtsausschuss, 1930 Reichsgerichtsrat.

<sup>86</sup> Wunderlich, DJZ 1926, 726.

<sup>87</sup> Josef Max Reichert (1865-?), seit 1914 Reichsgerichtsrat, ab 1922 Vorsitzender »Deutscher Richterbund.«

<sup>88</sup> Martin Drucker (1869-1947), Rechtsanwalt in Leipzig, ab 1924 Präsident »Deutscher Anwaltsverein.«

<sup>89</sup> DJZ 1926, 1758, 1759.

<sup>90</sup> DJZ 1926, 1758, 1759.

<sup>91</sup> Walther Rademacher (1879-1959), Jurist, Industrieller mitteldeutsche Braunkohleindustrie, Arbeitgeberfunktionär, 1924-1930 MdR (DNVP, 1930 Austritt).

<sup>92</sup> Verhandlungen des Deutschen Reichstags, 3. Wahlperiode, 8434.

<sup>93</sup> Verhandlungen des Deutschen Reichstags, 3. Wahlperiode, 8435.

<sup>94</sup> Siegfried Aufhäuser (1884-1969), 1921-1930 MdR (SPD), 1952 Vorsitzender DAG Berlin.

<sup>95</sup> Verhandlungen des Deutschen Reichstags, 3. Wahlperiode, 8440.

Er hat nicht die Möglichkeit, sich einen rechtskundigen Beistand zu nehmen, denn auch die Annahme eines Rechtsanwalts oder sonst eines Rechtskundigen ist ihm verboten.<sup>96</sup> Als Reichsjustizminister und »früherer Anwalt« bedauerte der dem Zentrum angehörende Reichsjustizminister *Johannes Bell*<sup>97</sup> den Ausschluss der Anwälte, verwies aber unter Beifall des Zentrums und der SPD auf die Kaufmanns- und Gewerbegerichte. Alle Versuche zum Kompromiss mit den Gewerkschaften seien gescheitert; die Reichsregierung wollte das Arbeitsgerichtsgesetz nicht gefährden.<sup>98</sup> Eine grundsätzliche Opposition formulierte der KPD-Abgeordneter *Paul Bertz*.<sup>99</sup> Juristen seien »Mitglieder Ihrer Klasse und werden es bleiben. Sie fühlen nicht mit der Arbeiterschaft, sie haben keine Ahnung von dem Ehrbegriff des Arbeiters. Ein Berufsrichter, der als Gymnasiast, als Student, als Referendar und Assessor keine Fühlung mit den werktätigen Schichten des Volkes gehabt hat, wird niemals imstande sein, ein Urteil zu fällen, das außerhalb des Arbeitsgerichts Verständnis findet. Die Erziehung des Richters im Geiste der Bourgeoisie bringt jeden Richter, ob er will oder nicht, dahin, solche Klassenurteile zu fällen. Was er tut, das geschieht aus Standessolidarität seiner Klasse gegenüber und in Fragen des Arbeitsrechts ganz besonders dem Unternehmertum gegenüber.<sup>100</sup> Der aus dem »Deutschnationalen Handlungsgehilfenverband« stammende völkische Abgeordnete *Franz Stöhr*<sup>101</sup> ließ Verständnis für den Ausschluss der Rechtsanwälte und den Gesetzentwurf erkennen. Die Kritik »namentlich in den Kreisen der Rechtsanwälte und der Richter« sei »uns nicht ganz verständlich.<sup>102</sup> Die Protesterklärungen enthielten »maßlose(n) Übertreibungen.<sup>103</sup> Die »Ansprüche von Einzelgängern und Individualisten«, also gewerkschaftsfreien Arbeitnehmern, »auf unbeschränkte gesetzliche Anerkennung ihrer Eigenbrödelei« seien nicht »unsere Sache.<sup>104</sup> Das Gesetz wurde am 13.12.1926 mit 210 gegen 147 Stimmen bei 7 Enthaltungen und 2 ungültigen Stimmen beschlossen. Die gesamten Fraktionen von SPD und DDP stimmten dafür, dazu 6 Deutschnationale einschließlich des Angestelltengewerkschafters *Walther Lambach*, die gesamte Zentrumsfraktion bis auf eine Gegenstimme und wenige Enthaltungen und 11 dissentierende Abgeordneten der DVP (*Stresemann* war nicht anwesend). Bei der Bayerischen Volkspartei hielten sich 8 Für- und 9 Gegenstimmen die Waage. DNVP und DVP lehnten mehrheitlich ab, die KPD, ihre linken Dissidenten und die Wirtschaftliche Vereinigung geschlossen, die »Völkische Arbeitsgemeinschaft« mit den Nationalsozialisten (ohne den erkrankten *Erich Ludendorff*) stimmte geschlossen zu.

## VII. Schluss

§ 11 des Arbeitsgerichtsgesetzes v. 23.12.1926 besagte: »Vor den Arbeitsgerichten sind als Prozeßbevollmächtigte oder Beistände, die das Verhandeln vor Gericht geschäftsmäßig betreiben, ausgeschlossen; zugelassen sind jedoch Mitglieder und Angestellte wirtschaftlicher Vereinigungen von Arbeitgebern oder von Arbeitnehmern oder von Verbänden solcher Vereinigungen, die kraft Satzung oder Vollmacht zur Vertretung befugt sind (...).« Der Berliner Obermagistratsrat *Paul Wöbling*, Direktor des Gewerbe- und Kaufmannsgerichts Berlin und Befürworter der Entwürfe des Arbeitsgerichtsgesetzes,<sup>105</sup> nahm als einer der ersten zu dem neuen Gesetz Stellung.<sup>106</sup> Die »heiß umstrittene Frage der Prozeßvertretung« sei »zuungunsten der Anwälte« entschieden worden.<sup>107</sup> Das Gesetz werde »auf lange Jahre maßgebend bleiben.« Das sei nötig, »weil Arbeitgeber und Arbeitnehmer endlich mit der Frage in Ruhe gelassen werden müssen, wo und wie sie Recht zu nehmen haben. Möge die Einrichtung nicht nur das Arbeitsrecht fördern, sondern auch das Vertrauen des Volkes zu den Gerichten, den Gesetzen und dem Staatsganzen.<sup>108</sup> Die Prognose sollte nicht eintreten. Viele Unterzeichner der Petition wurden nach 1933 verfolgt und verloren ihr Leben; dies teilten sie mit zahlreichen Gewerkschaftern.

<sup>96</sup> Verhandlungen des Deutschen Reichstags, 3. Wahlperiode, 8444.

<sup>97</sup> *Milatz*, in: NDB (Fn. 8), Bd. 2, 1955, S. 29. *Bell* war Rechtsanwalt in Essen.

<sup>98</sup> Verhandlungen des Deutschen Reichstags, 3. Wahlperiode, 8447.

<sup>99</sup> *Paul Bertz* (1886-1950), Werkzeugschlosser Zwickau, Betriebsrat, 1910 SPD, 1918 KPD, zeitweilig ZK, RGO, 1924-1930 MdR, 1933-1945 Exil (Niederlande, Frankreich, Schweiz), 1946 SED, 1950 Opfer der stalinistischen Säuberungen.

<sup>100</sup> *Blanke/Erd/Mückenberger/Stascheit* (Hrsg.), Kollektives Arbeitsrecht, Bd. 1, 1975, S. 238, 239.

<sup>101</sup> *Franz Stöhr* (1879-1938), Buchhalter, seit 1906 Funktionär »Deutschnationaler Handlungsgehilfenverband«, seit 1924 MdR zunächst rechte Splitterparteien (NSFP, DVFP), seit 1927 NSDAP, 1930/31 Reichstagsvizepräsident.

<sup>102</sup> Verhandlungen des Deutschen Reichstags, 3. Wahlperiode, 8466.

<sup>103</sup> Verhandlungen des Deutschen Reichstags, 3. Wahlperiode, 8467.

<sup>104</sup> Verhandlungen des Deutschen Reichstags, 3. Wahlperiode, 8468.

<sup>105</sup> *Wöbling*, DJZ 1926, 930. Ferner: *ders.*, Die neue Regelung der Arbeitsgerichte, 1926.

<sup>106</sup> *Wöbling*, DJZ 1927, 204, 205.

<sup>107</sup> *Wöbling*, DJZ 1927, 204, 207.

<sup>108</sup> *Wöbling*, DJZ 1927, 204, 209.